

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2018-1113 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 05.11.2018 Einreicher: Bürgermeisterin
Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Wallensteingraben Küste", "Schweriner See/Obere Sude" und "Stepenitz-Maurine"	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
N	19.11.2018 Hauptausschuss Bobitz
Ö	28.11.2018 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	10.12.2018 Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben – Küste“, „Schweriner See/Obere Sude“ und „Stepenitz-Maurine“.

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Änderung der Wassereinzugsbereiche von Wasser- und Bodenverbänden in Mecklenburg- Vorpommern kam es dazu, dass in 6 Gemeinden des Amtes 2 bzw. 3 Wasser- und Bodenverbände tätig sind. Die erforderlichen Satzungsänderungen in den betroffenen Gemeinden wurden Ende 2016 vorgenommen.

Mit der Beitragserhebung 2017 hat sich gezeigt, dass die Ermittlung der Gebühren aufgrund von angefangenen Flächengrößen, wie in den alten Satzungen, zur Überzahlungen der Betroffenen führte. Um die Beitragsgerechtigkeit herzustellen, rechnen die nunmehr überarbeiteten Satzungen quadratmetergenau ab.

Anlage/n:

Satzung 2017
Satzung 2018

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Satzung der Gemeinde Bobitz
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge
der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“,
„Schweriner See/Obere Sude“ und „Stepenitz-Maurine“
vom 10.01.2017**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bobitz vom 28. November 2016 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bobitz ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband), „Schweriner See/Obere Sude“ mit Sitz in Schwerin und „Stepenitz-Maurine“ mit Sitz in Grevesmühlen. Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, nehmen die Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Bobitz hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Bobitz zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Bobitz nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bobitz, die im Einzugsbereich des jeweiligen Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bobitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend der Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände festgesetzt. Der Verband „Wallensteingraben-Küste“ hat einen Hebesatz von 5,70 € je Berechnungseinheit, der Verband „Schweriner See/Obere Sude“ einen Hebesatz von 7,50 € je Berechnungseinheit und der Verband „Stepenitz-Maurine“ einen Hebesatz von 6,80 € je Berechnungseinheit zugrunde gelegt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Absatz 2 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Bei rechtskräftiger Änderung des Hebesatzes des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes ist die Berechnung der Gebühr dem neuen Hebesatz anzupassen.
- (2) Die Gebührensätze in den Nutzungskategorien
 - a) Verband „Wallensteingraben-Küste“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in €
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	4,30
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	4,30
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahn- verkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	6,30

Vegetation A Landwirtschaft	0,5	7,50
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	4,30
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	0,00

b) Verband „Schweriner See/Obere Sude“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in €
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	8,00
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	8,00
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	10,00
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	12,00
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	8,00
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	0,00

c) Verband „Stepenitz-Maurine“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in €
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	5,60
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	5,60

Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	7,60
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	8,60
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	5,60
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	5,60

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dieses gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden. (z. B. Hof- und Gartenfläche).

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Bobitz die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Bobitz von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ der Gemeinde Bobitz vom 07.01.2005 außer Kraft.

Anlage: Übersicht der Einzugsbereiche der Verbände „Wallensteingraben-Küste“, „Schweriner See/Obere Sude“ und „Stepenitz-Maurine“ in der Gemeinde Bobitz

Uth
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Satzung der Gemeinde Bobitz
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der
Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“, „Schweriner See/Obere Sude“ und
„Stepenitz-Maurine“

Vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mecklenburg-Vorpommern (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bobitz vom 10.12.2018 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bobitz ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband), „Schweriner See/Obere Sude“ mit Sitz in Schwerin und „Stepenitz-Maurine“ mit Sitz in Grevesmühlen. Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, nehmen die Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Bobitz hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Bobitz zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2
Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Bobitz nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer

oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bobitz. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bobitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 [geändert] Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten bezogen auf die Nutzungsart der Fläche laut Kataster, multipliziert mit dem Hebesatz (Höhe der Beitragseinheit laut Beitragsbuch der Gemeinde), entsprechend des Beitragsbuches des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde festgesetzt. Dividiert mit der bereinigten Fläche laut Beitragsbuch und multipliziert mit der konkreten Grundstücksfläche, ergibt sich die Gebühr, zuzüglich Verwaltungskosten.
- (2) Die Nutzungsarten des Grundstücks laut Kataster werden den zusammengefassten Nutzungsarten im Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes zugeordnet.
- (3) Aus den jährlichen Beitragsbescheiden des Wasser- und Bodenverbandes wird das Beitragsbuch der Gemeinde Bobitz im Amtsblatt veröffentlicht
- (4) Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Bobitz die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Bobitz von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wallensteingraben / Küste“, „Schweriner See/Obere Sude“ und „Stepenitz-Maurine“ vom 10.01.2017 außer Kraft.

Kirsch
Bürgermeisterin

Datum

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.